

Bekanntmachung

gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SL Windenergie GmbH hat mit Datum vom 05.05.2025 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel: Flur 48, Flurstück 14 (WEA 3), sowie den Rückbau von einer Windenergieanlage am Standort Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel: Flur 48, Flurstück 16, vorgelegt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer neuen Windenergieanlage des Typs E-160 EP5 mit einer Nennleistung von 5.560 kW, einer Nabenhöhe von 139,98 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 219,98 m und der Rückbau einer Windenergieanlage des Typs E-58.

Das beantragte Repoweringvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das durch die SL Windenergie GmbH vorgenannte geplante Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich und kumuliert mit drei weiteren, derzeit im laufenden Antragsverfahren befindlichen Repoweringvorhaben der SL Windenergie GmbH (WEA 1, WEA 2, WEA 4) sowie mit zehn weiteren Windenergieverfahren, welche sich im Umkreis der 15fachen Anlagenhöhe (3300 m) der hier gegenständlichen Anlagenhöhe befinden.

Für das beantragte Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Hierbei wurden insbesondere potentielle Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter bewertet.

Für das Schutzgut „Tiere“ sind erheblich nachteilige Beeinträchtigungen durch die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten möglich. Betroffen sind zwei Rotmilanvorkommen im zentralen Prüfbereich der Anlage.

Die artenschutzrechtlichen Konflikte sind gem. § 45 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) über Maßnahmen grundsätzlich lösbar und werden damit nicht als erheblich nachteilig im Sinne des UVPG eingestuft.

Hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“ ergibt sich, dass die WEA 3 in einem Bereich mit sehr hoher Wertigkeit des Landschaftsbildes liegt und zu einer weiteren technischen Überformung des Gebietes führt. Für den Eingriff in das Landschaftsbild wird ein Ersatzgeld

unter Berücksichtigung des Repowerings festgesetzt. Erheblich nachteilige Änderungen im Sinne des UVPG sind damit nicht verbunden.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen“ sind im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ wird dahingehend berührt, als dass Flächen mit Bedeutung als landwirtschaftliche Fläche verloren gehen. Diese sind jedoch auf ein geringes Maß begrenzt.

Bezüglich des Schutzgutes „Mensch“ wird die Einhaltung der Grenzwerte für Lärm und Schatten unter Berücksichtigung der Vorbelastungen im Verfahren geprüft und ggf. über Maßnahmen/Betriebsbeschränkungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG auf die Schutzzgüter Boden, Wasser sowie Luft und Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als selbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>.

Coesfeld, 17.09.2026
Kreis Coesfeld
Der Landrat

63.3.2025-0424
Im Auftrag
gez. Frank Geburek